

Gebührensatzung

zur

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

des

Marktes Bad Abbach

(GS-FES)

Rechtsstand: 06.05.2025

Az.: 100 - Innere Dienste - Bürgerservice - 0280.006 - Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung 2002 mit Änderungen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Beseitigungsgebühr	3
§ 3	Entstehen der Gebührenschuld.....	4
§ 4	Gebührensschuldner	4
§ 5	Abrechnung, Fälligkeit	4
§ 6	Pflichten der Gebührenschuldner	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Auf Grund von Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (BayGO) erlässt der Markt Bad Abbach folgende

**Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
des Marktes Bad Abbach
(GS - FES)**

in der Fassung vom 28.10.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 06.05.2025

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation und für die Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

**§ 2
Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

1998	DM	27,57	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
1999	DM	28,95	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
2000	DM	30,40	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
2001	DM	31,92	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
ab 14.06.2002	€	17,00	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
ab 08.05.2025	€	31,50	pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bad Abbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten¹

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.10.1997 zum 01.01.1998 – in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Satzungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.